

HKW Freimann

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany

Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33

zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Auftraggeber:

SWM Services GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. S. Schober
Dipl.-Biol. G. Lang
B.Eng. C. Dietl

Freising, September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Darstellung des Planungsgebietes.....	1
1.3	Scoping	2
1.4	Datengrundlagen	2
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Bauablaufbeschreibung	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme	4
3.2	Spezielle Vermeidungsmaßnahmen	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit des Wanderfalken	5
4.1	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	5
4.1.1	Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelart Wanderfalke	5
4.1.2	Betroffenheit des Wanderfalken.....	6
5	Gutachterliches Fazit	9
6	Literaturverzeichnis.....	10

Anhang

Lageplan Baubereiche

Schnitt Baubereiche mit Höhenangaben

Verwendete Abkürzungen

BayLfU / LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
LBV	Landesbund für Vogelschutz
NW	Nachweis
TK	Topographische Karte Maßstab 1:25.000
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SWM Services GmbH betreibt am Standort Freimann ein Heizkraftwerk (HKW Freimann). Da die Gasturbinen die für Altanlagen ab dem 01. Januar 2016 geltenden Emissionsgrenzwerte der Verordnung für Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren nicht mehr einhalten können, beabsichtigt die SWM Services GmbH die beiden bestehenden Gasturbinen zu demontieren und durch zwei neue Gasturbinen zu ersetzen. Die Gasturbinen werden im bestehenden Maschinenhaus des HKW Freimann aufgestellt.

1.2 Darstellung des Planungsgebietes

Das untersuchte Gebiet umfasst das Betriebsgelände des Heizkraftwerkes Freimann am Frankfurter Ring 181 in München. Der Standort Freimann befindet sich in einem Gewerbegebiet inmitten bebauter Flächen mit überwiegend gewerblicher bzw. industrieller Nutzung nördlich des Frankfurter Rings. Im Osten und Westen grenzen weitere Gewerbeflächen an. Südlich des Anlagenstandortes liegt hinter dem stark befahrenen Frankfurter Ring ein allgemeines Wohngebiet. Im Norden grenzt die Fläche an eine Bahnstrecke an.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet

1.3 Scoping

In einem Scoping am 01.10.2015 bei der Regierung von Oberbayern wurden bezogen auf den europäischen Artenschutz folgende Festlegungen getroffen:

- Besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind am Standort nicht vorhanden, auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann daher verzichtet werden; allerdings gibt es Hinweise auf ein Vorkommen des Wanderfalken am Vorhabenstandort. Dieser ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in die Betrachtung mit einzubeziehen.
- Die beabsichtigte Änderung des Heizkraftwerkes Freimann führt zu keiner erheblichen standortbezogenen Änderung. Vorgesehen ist die Versiegelung einer freien Grasfläche von etwa 100 m².
- Im Übrigen sind anlagenbedingte Auswirkungen der Änderungsmaßnahme auf Pflanzen und Tiere nicht erkennbar.

In Abstimmung mit der UNB München sind in dieser Unterlage mögliche Auswirkungen der Baustelle (Kranbetrieb, Geräusche, Verkehr) auf das im Planungsgebiet vorhandene Wanderfalkenbrutpaar zu prüfen.

Entsprechend werden im vorliegenden Artenschutzbetrag (ASB):

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art Wanderfalken (europäischen Vogelart), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen dritter wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 08/2016;
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, für die Stadt München des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 2016;
- jährliche Bestandserfassungen zum Wanderfalken des LBV München, Stand 08/2016

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2015). Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2016) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung.

2 Bauablaufbeschreibung

Die Bau- und Montageaktivitäten und damit verbundenen Kraneinsätze werden in 4 Bereiche eingeteilt. Der Lageplan mit Darstellung der Baubereiche befindet sich im Anhang.

Der Nistkasten befindet sich am Kamin in einer Höhe von ca. 40 m, ca. 7,5 m oberhalb des Kaminstuhls mit einer Höhe von 32,5 m.

Basierend auf der geplanten Projektentscheidung und Genehmigung im Frühjahr 2016 ergeben sich die nachfolgenden Aktivitäten.

Baubereich A – Maschinenhaus

Im Baubereich A werden Demontageaktivitäten als auch Montageaktivitäten durchgeführt. Alle Aktivitäten laufen innerhalb des Maschinenhauses ab. Wie weit für Betonarbeiten innerhalb des Maschinenhauses das Dach geöffnet wird, muss noch mit der späteren Baufirma geklärt werden.

Höhe - im Haus / Einsatzzeit: Ganzjährig

Baubereich B – Kanalbereich vor Maschinenhaus

In diesem Bereich finden Demontagearbeiten und Montagearbeiten statt. Eingesetzt werden Hebefahrzeuge. Für Einzelaktionen werden Mobilkräne mit einer Einsatzzeit von 1 bis 2 Tagen eingesetzt. Aktivitäten in diesem Bereich finden praktisch ganzjährig statt und lassen sich nicht einschränken, weil der genaue Projektstart noch nicht feststeht.

Höhe - ca. 25m / Dauer - Hub bedarfsweise / Einsatzzeit: ganzjährig aber immer nur für kurze Zeit von ein paar Stunden über den Tag

Baubereich C – Trafobereich

Hier befinden sich alte Trafos, die abgebrochen werden. Für den Neubau wird in diesem Bereich ein Turmdrehkran eingesetzt. Dieser ragt, um die Drehmöglichkeit zu gewährleisten, einige Meter über das Maschinenhausdach hinaus.

Höhe - ca. 28m / Einsatzzeit: ganzjährig

Baubereich D1 – Filter einheben

Die Ansaugfilter werden über Dach eingehoben, dazu wird ein Mobilkran eingesetzt. Für die Vorbereitung wird ein kleiner Turmdrehkran eingesetzt, dieser schwenkt oberhalb Maschinenhausdach -siehe D4. Der Ausführungszeitraum lässt sich schlecht planen und hängt unmittelbar vom Projektstart ab.

Höhe - 40m / Dauer - ca. 1 bis 2 Monate / Einsatzzeit: Juli bis Dezember

Baubereich D2 – Bypass - Schalldämpfer

Die Schalldämpfer und Kanäle werden vormontiert und eingehoben, die Hubarbeit erfolgt mittels Mobilkran, Einsatzdauer 1 bis 2 Wochen.

Höhe - 40m / Dauer - ca. 2 x 2 Wochen / Einsatzzeit: Juli bis Dezember

Baubereich D3 – Schornsteinröhre tauschen

Hier wird ganz oder teilweise eine neue Schornsteinröhre eingesetzt bzw. die alte Röhre gezogen und anschließend die neuen Röhrensegmente eingesetzt. Hierzu wird ein Mobilkran oder ein Turmdrehkran entlang vom Betonschornstein aufgebaut.

Höhe - 120m / Dauer - ca. 3 Monate / Einsatzzeit: Juli bis Dezember

Baubereich D4 – Kleiner Turmdrehkran zwischen Maschinenhaus und Schornsteinstuhl

Als Vorbereitung und Nacharbeit für die schweren Hubarbeiten mittels Turmdrehkran (D1 + D2) wird ein kleiner Kran zwischen Maschinenhaus und Schornsteinstuhl aufgebaut. Die Arbeiten lassen sich hier nicht planen und hängen vom Projektstart ab. Der Kran ist nicht im Dauereinsatz und steht praktisch im Schatten der Schornsteinkonstruktion sowie der Heizkessel.

Höhe - 30m / Dauer - wenige Tage pro Woche, bedarfsweise / Einsatzzeit: Mai bis Dezember

3 Maßnahmen zur Vermeidung

3.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahme

- Um auf unvorhergesehene artenschutzrechtlich relevante Ereignisse im laufenden Baubetrieb reagieren zu können, wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

3.2 Spezielle Vermeidungsmaßnahmen

Die speziellen Vermeidungsmaßnahmen sind auf die artspezifischen Anforderungen von Wanderfalken ausgelegt. Sie sind dann anzuwenden, wenn bei Baubeginn der Brutkasten von Wanderfalken besetzt ist, Wanderfalken dort balzen oder Jungtiere füttern. In diesem Falle sind die Vermeidungsmaßnahmen in den beschriebenen Zeiträumen anzuwenden. **Sollte keine Anwesenheit von Wanderfalken in den genannten Zeiträumen festgestellt werden, können die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung entfallen.**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, wenn andernfalls Gefährdungen des Wanderfalken-Brutpaares zu erwarten wären. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gegebenenfalls anfallende Dacharbeiten auf dem Maschinenhaus (Baubereich A) werden auf den Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 beschränkt.
- Die Mobilkräne, welche im Kanalbereich vor dem Maschinenhaus (Baubereich B) tageweise zum Einsatz kommen, ragen im Zeitraum vom 01.01 bis 31.05 nicht über die Oberkante des Kaminstuhls von ca. 32,5 m hinaus.
- Der Einsatz des Turmdrehkrans im Trafobereich (Baubereich C) mit Kranausleger oberhalb des Maschinenhausdaches wird in dem Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 auf eine Höhe von max. 28m beschränkt.
- Die Einsätze der Mobilkräne im Baubereich D1 und D2 oberhalb des Kaminstuhls werden auf den Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 beschränkt.
- Die Arbeiten an der Kaminröhre (Baubereich D3) mittels Mobilkran oder Turmdrehkran entlang vom Betonschornstein werden auf den Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 beschränkt. Die Beschränkung gilt auch für das Aufstellen des Turmdrehkrans.
- Der voraussichtlich im April/Mai aufgestellte kleine Turmdrehkran zwischen Maschinenhaus und Schornsteinstuhl (Baubereich D4) ragt nicht über die Oberkante des Kaminstuhls von ca. 32,5 m hinaus.
- Besondere Rücksichtnahme auf Jungfalken während der Bettelflugphase im Zeitraum Anfang Juni bis Anfang August (z. B. Vermeidung von Störungen an regelmäßigen Sitzplätzen der Jungvögel)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit des Wanderfalken

4.1 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und Vorhaben i. S. § 18 Abs. 2, Nr. 1 BNatSchG folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens.

4.1.1 Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelart Wanderfalke

Gemäß den Angaben des LBV (mündl. Mitt. 08/2016) brütet der Wanderfalke regelmäßig im am Kamin angebrachten Nistkasten des HKW Freimann. Sichere Nachweise der Brut gibt es aus den Jahren 2006 bis 2014. In den Jahren 2015 und 2016 gibt es keinen Brutnachweis, was vermutlich auf die Störung durch einen Kranausleger auf Nistkastenhöhe während der Brutzeit zurückzuführen ist.

Tab. 1: Betroffene Europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	Bemerkung
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	n. LfU NW auf TK 7835; ASK-Nachweise (2006, 2007, 2008); NW im Planungsgebiet (LBV München 2000 bis 2008)

Erläuterungen:

RLD/RLB Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär
-	ungefährdet		

4.1.2 Betroffenheit des Wanderfalken

Wanderfalken (<i>Falco peregrinus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u> ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht Nach starken Bestandseinbrüchen in der Mitte des 20. Jahrhunderts hat sich in den letzten Jahren der Bestand der Wanderfalken aufgrund intensiver Schutz- und Wiederansiedelungsbemühungen sowie der allmählichen Abnahme der Pestizidbelastung über die Nahrungsaufnahme deutlich erholt. Heute brüten in Bayern etwa 210 bis 130 Paare (LfU 2016). Aufgrund der auch bundesweit deutlich positiven Bestandsentwicklung wird die Art inzwischen in Deutschland und Bayern nicht mehr auf der Roten Liste gefährdeter Tiere geführt. Der rasante Flieger jagt und schlägt seine Beute (Vögel) in der Luft. Als Brutplätze werden vornehmlich Felswänden oder ähnlich exponierte, i.d.R. mit Brutkästen versehene Ersatzstandorten an höheren Gebäuden (Kirchen, Kraftwerke usw.), Kaminen, Funktürmen, Hochspannungsmasten, Brücken etc. genutzt. Lokale Population: Am Heizkraftwerk Freimann befindet sich seit dem Jahr 2000 ein Wanderfalkenkasten (angebracht von der 1985 gegründeten Arbeitsgruppe Wanderfalkenschutz mit Zustimmung und Unterstützung durch die Stadtwerke München).  Abb. 3: Wanderfalkenbrutplatz am Kamin des Heizkraftwerk (Aufnahmedatum 17.08.2016)		

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen „initiierte“ Wiederansiedlung des Wanderfalcken in München (vormals letzte Brut 1964 an der Frauenkirche) und die Bestandsentwicklung zeigt nachfolgende Graphik:

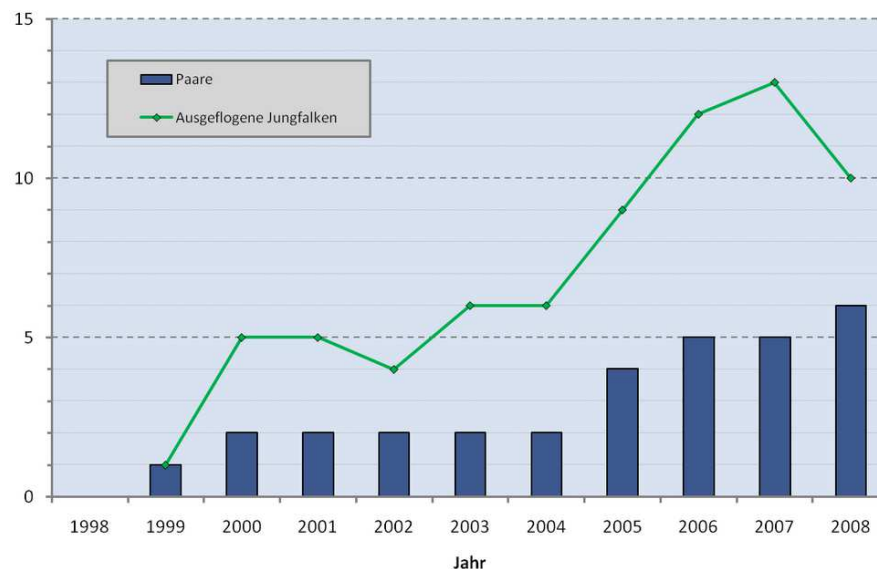


Abb. 5: Bestandsentwicklung des Wanderfalcken im Stadtgebiet von München

Betrachtet man nicht nur das Stadtgebiet sondern den gesamten Großraum München (ca. 30 km Umkreis), so hat sich hier neben dem Raum Ingolstadt ein zweiter Gebäudebrüter-Schwerpunkt gebildet: Im Jahr 2008 brüteten in München und Umland 10 Wanderfalken-Paare, die 21 Jungvögel zum Ausfliegen brachten (Quelle: <http://www.wanderfalke-bayern.de>).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der Brutplatz des Wanderfalken-Paares befindet sich im östlichen Planungsgebiet in einer vor Jahren angebrachten Nisthilfe am Kamin des Heizkraftwerks Freimann. Der Nistkasten befindet sich in einer Höhe von ca. 40m. Durch den Umbau des Heizkraftwerkes erfolgen keine unmittelbaren (oder mittelbaren) Eingriffe in diese Fortpflanzungsstätte, da der bestehende Kamin erhalten bleibt.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die lokale Population der Art Wanderfalke in und um München besteht laut Aussage der unteren Naturschutzbehörde derzeit nur aus wenigen Brutpaaren, so dass der Funktionsverlust einer Brutstätte an einem Standort oder einer Brut wegen Baustellenbetriebes in der Brutzeit geeignet ist, sich erheblich auf die lokale Population auszuwirken.

Während der Bauphase können Störungen des Wanderfalken am Anlagenstandort ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Potenzielle Beeinträchtigungen des Wanderfalken während der Paarbildungs- und Balzzeit (Anfang Februar bis Ende März) sowie der Brutzeit (Mitte März bis Ende Mai) sind lärmintensive Bautätigkeiten in unmittelbarer Umgebung des Nistkastens und Arbeiten unter dem Nistkasten, die zu optischer Unruhe führen (Dacharbeiten auf dem Maschinenhaus bzw. Kranarbeiten oberhalb des Kaminstuhls).

Die baubedingten Emissionen und durchzuführende Baumaßnahmen unterhalb des Kaminstuhls gehen nicht über das übliche Maß an Lärm und Störung hinaus.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- Gegebenenfalls anfallende Dacharbeiten auf dem Maschinenhaus (Baubereich A) werden auf den Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 beschränkt.
- Die Mobilkräne, welche im Kanalbereich vor dem Maschinenhaus (Baubereich B) tageweise zum Einsatz kommen, ragen im Zeitraum vom 01.01 bis 31.05 nicht über die Oberkante des Kaminstuhls von ca. 32,5 m hinaus.
- Der Einsatz des Turmdrehkrans im Trafobereich (Baubereich C) mit Kranausleger oberhalb des Maschinenhausdaches wird in dem Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 auf eine Höhe von max. 28m beschränkt.
- Die Einsätze der Mobilkräne im Baubereich D1 und D2 oberhalb des Kaminstuhls werden auf den Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 beschränkt.
- Die Arbeiten an der Kaminröhre (Baubereich D3) mittels Mobilkran oder Turmdrehkran entlang vom Betonschornstein werden auf den Zeitraum vom 01.06 bis 31.12 beschränkt. Die Beschränkung gilt auch für das Aufstellen des Turmdrehkrans.
- Der voraussichtlich im April/Mai aufgestellte kleine Turmdrehkran zwischen Maschinenhaus und Schornsteinstuhl (Baubereich D4) ragt nicht über die Oberkante des Kaminstuhls von ca. 32,5 m hinaus.
- Besondere Rücksichtnahmen auf Jungfalken während der Bettelflugphase im Zeitraum Anfang Juni bis Anfang August

☐ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

Störungsverbot erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Nach dem Ausfliegen Ende Mai / Anfang Juni halten sich die Jungfalken im näheren Umfeld des Brutplatzes auf (sog. Bettelflugphase). In dieser Zeit besteht für die Jungfalken ein nicht näher quantifizierbares oder belegtes Gefährdungspotenzial durch Kollision mit Fahrzeugen oder Bauwerken. Dies entspricht jedoch dem allgemeinen Lebensrisiko im urbanen Raum und

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
wird durch den Bauablauf nicht wesentlich beeinflusst.	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

5 Gutachterliches Fazit

Im Planungsgebiet des HKW Freimann sind, mit Ausnahme der europarechtlich geschützten Art Wanderfalke, keine Nachweise weiterer saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten bekannt oder zu erwarten. Sofern im Bauablauf entgegen dieser Annahme relevante Artvorkommen festgestellt werden, kann über die ökologische Baubegleitung der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden.

In einem Scoping und in Abstimmung mit der UNB wurde vereinbart, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf die im Planungsgebiet vorkommende europarechtlich geschützte Art Wanderfalke zu reduzieren.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die europäische Vogelart Wanderfalke minimiert werden. Es sind auch bei einer zukünftigen potentiellen Nutzung des Gebiets keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu erwarten.

Entsprechend sind somit durch die Baumaßnahmen am HKW Freimann der Stadtwerke München keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG absehbar.

Die Gewährung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6

LiteraturverzeichnisGesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 08/2016 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2009; HRSG.): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna - Vögel und Verkehrslärm. - Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, Heft 1019 (Bearbeitung: GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.; OJEWski, U.; MIERWALD, U.): 36 S. - Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIfL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.

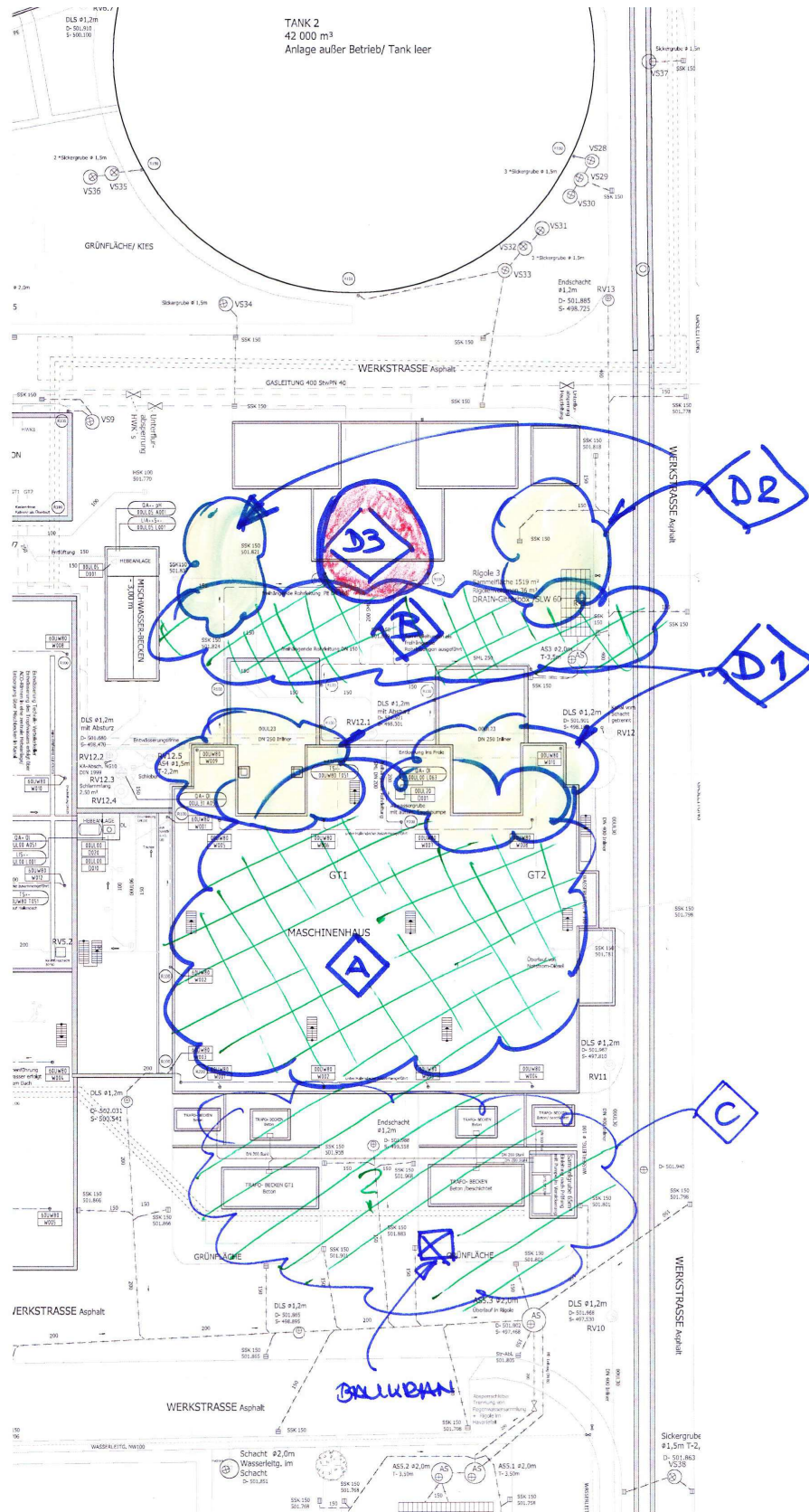
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).

- GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

Anhang

Lageplan Baubereiche



Schnitt Baubereiche mit Höhenangaben

